



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, berufliche  
Vorsorge und EL  
Stab ABEL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Appenzell, 7. Februar 2019

### **Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Grundsätzlich unterstützen wir das Ziel dieser Vorlage. Im Zuge der Digitalisierung bieten sich den Behörden auf allen Staatsebenen wesentliche Potenziale zur Vereinfachung ihrer Prozesse und Dienstleistungen. Die Verwendung der AVH-Nummer als Personenidentifikator unterstützt die Behörden darin, diese Potenziale auszuschöpfen und dem Anspruch nach kostengünstigeren und effizienten Verwaltungsabläufen gerecht zu werden.

Dabei ist unbestritten, dass eine Abwägung der sich bietenden Vorteile gegenüber der damit verbundenen möglichen oder vermuteten Risiken erfolgen muss. Ebenso müssen die Behörden die nötigen Massnahmen ergreifen, um diese Risiken zu minimieren. Dies soll aber nicht dazu führen, dass der Nutzen und vor allem die mit der technischen Vereinfachung angestrebte Aufwandreduktion durch neue administrative Aufgaben kompensiert wird. Unsere nachfolgenden Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen tragen vor allem diesem Aspekt Rechnung.

#### **Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen**

Die detaillierte Ausformulierung der Anforderungen in diesem Artikel auf Gesetzesstufe scheint uns nicht angebracht. Behörden und Organisationen sind heute bereits verpflichtet, im Umgang mit Personendaten - generell bei schützenswerten und namentlich bei besonders schützenswerten Daten - die Informationssicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten.

Dazu haben die Behörden und Organisationen schon Informatik- und Datenschutzkonzepte erarbeitet, die sie regelmässig weiterentwickeln und die ihr gesamtes Aufgabenspektrum abdecken. Die Verwendung der AHV-Nummer ist darin lediglich ein Aspekt.

Es geht aus unserer Sicht vor allem darum, dass die Behörden und Organisationen nachweisen, dass sie die nötigen Massnahmen eingeführt haben. Dazu sollte nicht für einen einzelnen Aspekt wie die AHV-Nummer eine Detailregelung auf Gesetzesstufe erlassen werden. Vielmehr sollte die Regelung auf Verordnungsstufe erfolgen und den Behörden und Organisationen die Möglichkeit lassen, nachzuweisen, dass sie mit ihren Systemen der Informationssicherheit und des Datenschutzes über geeignete Massnahmen auch für die Verwendung der AHV-Nummer verfügen.

**Antrag:**

Auf eine Detailregelung im Gesetz sei zu verzichten. Diese soll in der Verordnung vorgenommen werden.

Lit. a bis e seien wegzulassen.

Formulierungsvorschlag:

<sup>1</sup>Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer verwenden, wenn sie geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben.

<sup>2</sup>Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 153e Abs. 2 Risikoanalyse**

Es erscheint uns aufwändig und für eine Gesamtsicht ineffizient, wenn die Einheiten gemäss Abs. 1 dieses Artikels je eigene Verzeichnisse der Datenbanken erstellen, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird. Wir halten ein zentral koordiniertes Vorgehen als angezeigt. So sollte die Zentrale Ausgleichsstelle die Aufgabe erhalten, für diese Verzeichnisse Vorgaben zu machen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

**Antrag:**

Es sei darauf zu verzichten, in jedem Kanton ein eigenes, separates Verzeichnis der Datenbanken zu führen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden. Abs. 2 sei anzupassen.

Formulierungsvorschlag:

<sup>2</sup>(...) Die Zentrale Ausgleichsstelle stellt dazu ein Verzeichnis zur einheitlichen Erfassung zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell